



Informations- und Datenschutz-Reglement

der

Gemeinde Grossdietwil

vom 13. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich.....	3
II.	Information und Kommunikation.....	3
Art. 2	Grundsatz und Zuständigkeit.....	3
Art. 3	Bekanntgabe von Namen	3
Art. 4	Amtliche Informationen im Internet	3
III.	Datenschutz.....	4
Art. 5	Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle	4
Art. 6	Veröffentlichung von Personendaten	5
Art. 7	Sperre von Personendaten	5
Art. 8	Dienstleistungen	5
Art. 9	Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten.....	5
Art. 10	Datenschutzverletzungen	5
IV.	Videouüberwachung.....	6
Art. 11	Anordnung von Videoüberwachungen	6
Art. 12	Liste über Standorte und Einsatzorte	6
Art. 13	Kennzeichnung	6
Art. 14	Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung.....	6
V.	Verfahren.....	6
1	Schutz vor Missbrauch von Personendaten	6
Art. 15	Empfehlung.....	6
2	Rechtsschutz	6
Art. 16	Verfahren.....	6
VI.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
Art. 17	Gebühren.....	7
Art. 18	Ausführungsvorschriften	7
Art. 19	Aufhebung bisheriges Rechts	7
Art. 20	Inkrafttreten	7

Die Gemeinde Grossdietwil gibt sich gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz; KDSG) vom 2. Juli 1990 und auf Art. 16 lit. b. der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2018 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Gemeinderates und den Datenschutz.

II. Information und Kommunikation

Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals verantwortlich. Er bestimmt die Mittel der amtlichen Information und das amtliche Publikationsorgan.

² Er informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse der Organe und der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

³ Er informiert rasch, rechtzeitig, verständlich, klar und verhältnismässig.

⁴ Er bestimmt eine Anlaufstelle für die Information.

⁵ Weitere Behörden und Kommissionen informieren über ihre Tätigkeit nach Rücksprache mit dem Gemeinderat.

⁶ Der Gemeinderat kann Details in einem Kommunikationskonzept regeln.

Art. 3 Bekanntgabe von Namen

¹ Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet werden.

² Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:

- a) Die Namen von Mitgliedern des Gemeinderates sowie von Kommissionen, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Räten und Kommissionen genannt werden,
- b) die Namen von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,
- c) die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten.

Art. 4 Amtliche Informationen im Internet

¹ Die amtliche Information im Internet erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat.

² Die Namen der politischen Parteien oder der politischen Gruppierungen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person im Internet veröffentlicht werden.

III. Datenschutz

Art. 5 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle gibt folgende Daten bekannt, wenn der mündlichen oder schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:

- Namen
- Vorname
- Adresse

² Reichen diese Daten nicht aus, und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Beruf und Titel
- Zivilstand
- Heimatort
- Staatsangehörigkeit
- zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
- Ort und Datum des Zu- und Wegzuges.

³ Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.

⁴ Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle

- Namen
- Vorname
- Adresse

auf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte an folgende Institutionen bekannt:

- a) in der Gemeinde organisierte politische Parteien und Gruppierungen.
- b) bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck.
- c) Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.

⁵ Reichen die Daten nach Abs. 4 nicht aus, und rechtfertigen die ideellen Zwecke der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle gestützt auf eine Datenbearbeitungsvereinbarung auch Auskunft über

- Geschlecht
- Geburtsdatum.

Die Auskunft über Ort und Datum des Zu- und Wegzuges sowie die Auskunft über grössere Teile des Einwohnerstammes bleibt untersagt.

⁶ Die Einwohnerkontrolle kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.

⁷ Die Einwohnerkontrolle kann in begründeten Fällen die Auskünfte gemäss Abs. 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.

⁸ Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.

⁹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen, bereits bezogene Auskünfte sind sofort zu löschen und die Fehlbaren werden von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

Art. 6 Veröffentlichung von Personendaten

Die Gemeindekanzlei ist berechtigt, die nachstehenden Angaben von Einwohnerinnen und Einwohnern in den lokalen Zeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben:

- a) Die Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle gemäss Zivilstandsverordnung
- b) den 10er und 5er Geburtstag der über 80-jährigen im Sinne einer Gratulation
- c) Name und Adresse der in die Gemeinde zu- und weggezogenen Personen im Sinne der Begrüssung bzw. Verabschiedung
- d) Grundstückveräusserungen mit Angabe der Verkäufer- und Käuferschaft und deren Adresse
- e) Erteilte Baubewilligungen mit Angabe der Bauherrschaft und dessen Adresse

Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss Art. 7 dieses Reglements.

Art. 7 Sperre von Personendaten

¹ Jede Person kann bei der Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

² Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

Art. 8 Dienstleistungen

Der Gemeinderat kann weitere Bestimmungen über die Abgabe von Personendaten erlassen.

Art. 9 Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten

¹ Das Gemeinderegister über die Datensammlung wird von der Gemeindekanzlei geführt.

² Ist das Bearbeiten von Personendaten einem anderen Organ oder Dritten übertragen, sorgt das verantwortliche Organ dafür, dass der Auftragsdatenbearbeiter das Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten erstellt.

³ Die Abteilungen sind verpflichtet, das Anlegen neuer Datensammlungen oder Änderungen an bestehenden Datensammlungen der Gemeindekanzlei zu melden.

Art. 10 Datenschutzverletzungen

¹ Unbefugte Datenbearbeitungen sind unverzüglich dem Gemeinderat zu melden und zu dokumentieren. Diese/r koordiniert Abhilfemassnahmen und die Meldung an den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte des Kantons.

² Der Gemeinderat ist zuständig für die Entscheidung über die Information der betroffenen Personen, anderer Organe, Dritter oder der Öffentlichkeit.

IV. Videoüberwachung

Art. 11 Anordnung von Videoüberwachungen

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund und Privat-Grund im Besitz der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011.

² Der Gemeinderat überprüft periodisch, ob die Videoüberwachung noch erforderlich ist.

Art. 12 Liste über Standorte und Einsatzorte

Der Gemeinderat führt eine öffentliche Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte.

Art. 13 Kennzeichnung

¹ Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

² Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.

Art. 14 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.

² Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitender der Gemeindeverwaltung zur Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte.

³ Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben dem Gemeinderat erhalten weitere Organe nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.

V. Verfahren

1 Schutz vor Missbrauch von Personendaten

Art. 15 Empfehlung

¹ Stellt der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.

2 Rechtsschutz

Art. 16 Verfahren

¹ Soweit nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17 Gebühren

¹ Für die Bekanntgabe von Personendaten können Gebühren bis zu einer Höhe von Fr. 5'000.00 erhoben werden.

² Der Gemeinderat kann einen Gebührentarif erlassen.

Art. 18 Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 19 Aufhebung bisheriges Rechts

Das Datenschutz-Reglement der Gemeinde Grossdietwil vom 5. Februar 1992 sowie das Reglement Videoüberwachung vom 15. Dezember 2010 werden mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Grossdietwil, 13. Dezember 2023

Gemeinderat Grossdietwil



Reto Frank
Gemeindepräsident



Claudia Richli de Morales
Gemeindeschreiberin

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023.